

Wo steht der Kanton Freiburg in der Umsetzung der NFA in den Bereichen

- **Sonderpädagogik**
 - **Heime und Werkstätten für behinderte Personen**
-

NFA (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen)

- Mit dem Inkrafttreten der NFA höchstwahrscheinlich am 1. Januar 2008 gehen sämtliche Zuständigkeiten in der Planung und Finanzierung von Sonderpädagogik sowie von Heimen und Werkstätten für Behinderte vom Bund an den Kanton über. Die Kantone sind gehalten, die Integration invalider Personen zu fördern, namentlich über Beiträge an die spezialisierten Institutionen. Die Ziele und Grundsätze, welche die Kantone in ihren neuen Aufgaben einhalten müssen, sind im Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen (IFEG) enthalten.
- Die Kantone verfügen über diese Übergangsfrist, um ihren kantonalen strategischen Plan zu erarbeiten, der namentlich die Grundsätze und Verfahren bestimmen muss, welche künftig gelten für die Berücksichtigung der Bedürfnisse der invaliden Bevölkerung (Bedarfsplanung und –analyse) sowie die Finanzierung der Institutionen und die Zusammenarbeit mit allen Kantonen.
- **Auswirkung des NFA auf Mission und Finanzierung der spezialisierten Institutionen**
Während eines Mindestzeitraums von 3 Jahren ab dem Inkrafttreten der NFA sind die Kantone gehalten, die bisher vom Bundesamt für Sozialversicherung finanzierten Leistungen sicherzustellen, d.h. die kollektiven Leistungen an die Institutionen; die individuellen Leistungen (mit Ausnahme der Massnahmen für die berufliche Eingliederung und der medizinischen Massnahmen) und die künftigen Investitionen.
Die Übertragung aller Kompetenzen auf dem Gebiet der Eingliederung behinderter Personen an den Kanton erfordert auch eine Totalrevision der einschlägigen Gesetzgebung.
Nach dem Gesetz vom 20. Mai 1986 für Hilfe an Sonderheime für Behinderte oder Schwererziehbare übernehmen der Staat und die Gemeinden das Betriebsdefizit der Institutionen. Ab 2008 schlägt sich die Einbusse der BSV-Beiträge in den Betriebsbudgets der Institutionen in einem Rückgang der individuellen und kollektiven Erträge nieder. Dies bewirkt einen Anstieg der Betriebsdefizite zu Lasten der Freiburger öffentlichen Hand.
- **Umsetzung der NFA im Bereich der Heime und Werkstätten für behinderte Personen**
Das Sozialvorgeamt (SVA) des Kantons Freiburg und die spezialisierten Institutionen führen zurzeit die Kostenrechnung ein, die für die Verrechnung der von den Institutionen erteilten Leistungen nach der Interkantonalen Vereinbarung (IVSE) notwendig ist. Die Einführung eines gemeinsamen Instruments für die Ermittlung des Betreuungsbedarfs wird geprüft. Diese Studie betrifft auch das Evaluierungsinstrument „EFEBA“. Dieser Raster-Entwurf wurde von der INFRI-Arbeitsgruppe unter Mitwirkung der Heim- und Werkstattdleitungen erarbeitet.
- **Umsetzung der NFA im Bereich der Sonderpädagogik**
Einer der Grundsätze der eidgenössischen und der interkantonalen Reform ist eine möglichst weitgehende Integration aller Kinder in der Regelschule.
Diese Reform ist mit einer Neuorganisation der Sonderpädagogik und der obligatorischen Schule verbunden. Die Freiburger Regierung sieht eine Uebertragung der Finanzkompetenzen für die Sonderschulen von der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) auf die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD), vor.
Um diese Reform im Kanton umsetzen zu können, denkt eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe darüber nach, mit welchen Mitteln das heutige System am besten an die neuen Bedingungen angepasst werden könnte. Diese Anforderungen betreffen den Unterricht der Kinder mit besonderen Bedürfnissen, seien es Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, verhaltensauffällige Kinder, Kinder mit grossem Potential oder jedes andere Kind, dessen Lernschwierigkeiten sich hemmend auf seine Schulung auswirken kann. Die Arbeiten dieser Gruppe sollten in die Erarbeitung eines kantonalen Konzeptes der Sonderpädagogik münden.